

Steuern

Aktien zum Vorzugspreis: Lohn oder Schenkung?

Matthias Erik Vock · Es kommt immer wieder vor, dass ein Alleinaktionär dem Geschäftsführer oder einem anderen leitenden Angestellten seines Unternehmens Aktien zu einem Vorzugspreis (etwa zum Nennwert) verkauft.

Die Gründe dafür können mannigfaltig sein. So soll damit beispielsweise der Geschäftsführer im Hinblick auf eine Nachfolgeregelung an das Unternehmen gebunden werden. Oder der Alleinaktionär drückt seine Wertschätzung für die geleistete Arbeit aus. Aus steuerlicher Sicht stellt sich dabei die Frage, ob es sich bei der Übertragung des Aktienpaketes zu einem Vorzugspreis um Lohn aufgrund des Arbeitsverhältnisses oder um eine Schenkung handelt.

Die Abgrenzung zwischen Lohn und Schenkung mag zwar im Einzelfall schwierig und nicht ganz eindeutig sein. Meistens liegt jedoch ein genügend enger wirtschaftlicher Bezug zum Arbeitsverhältnis vor, so dass die Übertragung des Aktienpaketes zum Vorzugspreis nicht ausschliesslich oder überwiegend aus persönlichen Gründen erfolgt und damit keine Schenkung vorliegt. In der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert der Aktien liegt deshalb regelmässig einkommenssteuerpflichtiger Lohn vor.

Dass das Aktienpaket nicht im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsplanes übertragen wird und der Alleinaktionär auch persönliche Interessen verfolgt, steht der Qualifikation als Lohn nicht per se entgegen. Auch ist nicht massgebend, dass die Aktien nicht von der Arbeitgeberin selber, sondern von einem Dritten – dem Alleinaktionär – stammen.

Als Lohnbestandteil unterliegt die Vorteilszuwendung aus den Aktien der Einkommenssteuer des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Beim Empfänger wird die Vorteilszuwendung mit den übrigen steuerbaren Einkünften besteuert.

Damit der Empfänger seine Steuererklärung korrekt ausfüllen kann, muss die Arbeitgeberin die Aktien – soweit sie steuerbaren Lohnbestandteil darstellen – auf dem Lohnausweis aufführen. Dafür sind die Aktien zu bewerten: Als Lohnbestandteil ist die Differenz zwischen dem bezahlten Kaufpreis und dem Verkehrswert der Titel zu versteuern.

Ferner ist zu beachten, dass auf dem steuerbaren Lohnbestandteil auch Sozialversicherungsbeiträge geschuldet und mit der zuständigen Sozialversicherungsbehörde abzurechnen sind. Die von der Arbeitgeberfirma bezahlten Sozialversicherungsbeiträge können dabei als Geschäftsaufwand geltend gemacht und gewinnmindernd in Abzug gebracht werden.

.....
Matthias Erik Vock, LL.M. / dipl. Steuerexperte,
Partner bei Tax Advisors & Associates AG.